



Brüssel, den 10. Dezember 2019
(OR. en)

14915/19

Interinstitutionelle Dossiers:

2018/0176(CNS)

2018/0181(CNS)

FISC 488
ECOFIN 1122

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13634/19 FISC 420 ECOFIN 958
Betr.:	Verbrauchssteuern a) Entwurf einer RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) b) Entwurf einer VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse – Annahme

1. Die Kommission hat am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems¹ angenommen. Diesem Vorschlag beigelegt war der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse².
2. Ziel dieser Vorschläge ist es, die Verbrauchsteuer- und Zollverfahren der EU zu koordinieren, für mehr Klarheit im Hinblick auf die Beförderung von in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten verbrauchsteuerpflichtigen Waren innerhalb der EU zu sorgen und den Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Hürden für Kleinunternehmen zu verringern. Die Vorschläge enthalten eine Reihe von Maßnahmen zur Straffung und Vereinfachung der Verfahren, die die Koordinierung der Verfahren für die Aus- und Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die Interaktion zwischen Unternehmen und außergewöhnliche Situationen betreffen.

¹ Dok. 9571/18 FISC 239 ECOFIN 547 IA 165 + ADD 1-3.

² Dok. 9568/18 FISC 237 ECOFIN 544.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 zu den Vorschlägen Stellung genommen³. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahmen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates und dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates am 27. März 2019⁴ bzw. am 3. Oktober 2018⁵ abgegeben.
4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 8. November 2019 eine politische Einigung über die Vorschläge erzielt.
5. Die Kommission hat eine Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben (siehe Anlage).
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Entwurf einer **Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14107/19 FISC 442 ECOFIN 1003) und den Entwurf einer **Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14108/19 FISC 443 ECOFIN 1004) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkte annimmt und
 - der Veröffentlichung der oben genannten Gesetzgebungsakte im Amtsblatt zustimmt.

³ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 108.

⁴ http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0296_DE.html?redirect

⁵ http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0368_DE.html?redirect

Erklärung der Kommission zur Umsetzung des Artikels 32 der Richtlinie 2008/118

„Die Kommission weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, den freien Warenverkehr zu gewährleisten und zugleich den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen. Um diese Ausgewogenheit zu wahren, ist es notwendig, die vorhandenen Vorschriften und Bestimmungen des Artikels 32 zu präzisieren.

Die Kommission weist zunächst darauf hin, dass gemäß Artikel 34 AEUV mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind, und es daher grundsätzlich keine Obergrenzen dafür geben sollte, was Privatpersonen erwerben und mitführen dürfen, wenn sie Reisen zwischen Mitgliedstaaten der EU unternehmen, solange die erworbenen Erzeugnisse für den Eigenbedarf bestimmt sind. Die Verbrauchsteuern werden im Preis der Erzeugnisse im Einkaufsmitgliedstaat berücksichtigt und in keinem anderen Mitgliedstaat kann eine weitere Zahlung von Steuern fällig werden.

Im Fall von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, zu denen beispielsweise alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse gehören, gelten jedoch besondere Vorschriften. Hat eine Privatperson solche Erzeugnisse in einem Mitgliedstaat erworben und nimmt sie diese in einen anderen Mitgliedstaat mit, so gilt der Grundsatz, dass im Bestimmungsmitgliedstaat keine Verbrauchsteuer zu zahlen ist, nur, wenn der Reisende die Waren selbst befördert und die Waren für seinen Eigenbedarf bestimmt sind.

Um festzustellen, ob diese Erzeugnisse für den Eigenbedarf des Reisenden bestimmt sind, enthält Artikel 32 Absatz 3 einige Kriterien, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen. Der Begriff ‚Eigenbedarf‘ beinhaltet, dass die Waren für private Zwecke des Reisenden bestimmt sind. Dies beinhaltet keine Geschenke für andere Personen oder Waren, die für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.

Was die Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren anbelangt, so können die Mitgliedstaaten nach Artikel 32 Absatz 3 Richtmengen festlegen, als eine Art von Nachweis dafür, wie die Waren verwendet werden sollen. Bei den Mengen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, welche die Richtmengen unterschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass sie für den Eigenbedarf sind. Im Fall der Überschreitung der Richtmengen wird bei einem Mitgliedstaat davon ausgegangen, dass er berechnete Gründe hatte, zu vermuten, dass die Waren nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind, solange nicht etwas anderes nachgewiesen wird. Falls nicht nachgewiesen wird, dass die Waren für den Eigenbedarf bestimmt sind, wird die Verbrauchsteuer im Mitgliedstaat des Verbrauchs fällig.

Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission über die Richtlinie des Rates 2008/118/EG vom 5. Dezember 2017 hat die Kommission eine Untersuchung eingeleitet, um die Anwendung des Artikels 32 (und des Artikels 36 Fernverkäufe) zu bewerten, insbesondere, ob diese Bestimmungen auch in Zukunft ihren Zweck erfüllen können, wenn es darum geht, die Ausgewogenheit zwischen dem Ziel der öffentlichen Einnahmen und dem Schutz der Gesundheit zu wahren.“
